

## **Musbach von damals**

### **Hundefuhrwerke-Vorschriften 1899**

Aus den Obermusbacher Orts-Polizeiakten vom 27. Juli 1899.

Nicht nur Landjäger wachten über Recht und Ordnung, auch staatliche Steuerwächter sahen sich verpflichtet Verstöße zur Anzeige zu bringen.

So hier in der Strafsache gegen Georg Sailer, ca. 20 Jahre alt, "Sohn", Metzger u. Sonnenwirt:

Heute Vormittag zwischen 7 1/2 u. 8 Uhr trafen die Unterzeichneten den Sohn des Metzgers Georg Sailer aus Dornstetten, auf einem, mit einem Hund bespannten Pritschenwagen sitzend und in starken Trab fahrend in Obermusbach an.

Nach den am 1. Juli d.J. in Kraft getretenen Vorschriften des Kl. Oberamtes Freudenstadt betreffend den Verkehr mit Hundefuhrwerken hat sich G. Sailer gegen § 4, 5 u. 6 dieser Vorschrift verfehlt. Es musste eine Geldstrafe von 2 Mark gezahlt werden.

Unterschrift: Steuerwächter Rockenbach und Randhof aus Freudenstadt

### **Im nachfolgenden finden Sie weitere Polizeiberichte aus Obermusbach von den Jahren 1904 bis 1906**

26. Juli 1904

In der Strafsache gegen den 23 Jahre alten Friedrich Hauser. In Klosterreichenbach in Arbeit.

Anzeige durch Landjäger Drexler und Polizeidiener Oesterle. Festgestellt ist, der Beschuldigte habe am Sonntag den 26. Juni und schon mehrmals Nachts zwischen 12 bis 1 Uhr durch den hiesigen Ort gesungen und geschrien haben, welches der Polizeidiener Oesterle hier auch bestätigt und haben dadurch Nachtruhestörung und groben Unfug herbeigeführt.

Polizeibericht:

Dem Schultheißenamt bringe ich nachstehende Personen wegen groben Unfug zur Anzeige:

1. den 23 Jahre alten Friedrich Hauser,
  2. den 20 Jahre alten Bernhard Teufel,
  3. den 24 Jahr alten Anton Rank,
  4. den 25 Jahre alten Fried. Schneider,
  5. den 25 Jahre alten Johann Schardi,
- sämtliche in Arbeit in Klosterreichenbach, Freudenstadt.

Der Sachverhalt ist folgender: Polizeidiener Oesterle von Obermusbach machte mir am 8. Juli d.J. die Anzeige, daß vorstehende Personen am Sonntag, den 26. Juni, Nachts 12 Uhr, durch Obermusbach gesungen und geschrien haben und dadurch groben Unfug verübt haben.

Landjäger Drexler

Geldstrafe je aufgeführte Person 3 Mark oder 1 Tag Haft.

Gegen Friedrich Hauser wurde ein Zahlungs-Befehl erlassen. Am 25 September 1904 eine Zwangsvollstreckung beauftragt. Am 26.9.04 bestätigt das Schultheißenamt Klosterreichenbach den Eingang der Zahlung.

4. Juli 1904

In der Strafsache gegen den Gottlob Würfele, Schneider von Grünthal, derzeit hier als Knecht im Dienst. Festgestellt ist, der Beschuldigte habe seine Abmeldung in Pforzheim und seine Anmeldung hier unterlassen.  
Geldstrafe 1 M oder 1 Tag Haft.

---

4. Juli 1904

In der Strafsache gegen Karl Kübler, Dienstknecht hier, von Untermusbach.  
Anzeige durch Landjäger Laub.

Polizeibericht: Dem Schultheißenamt Obermusbach bringe ich den 21 Jahre alten Dienstknecht Karl Kübler von Untermusbach, zur Zeit im Dienst bei dem Bauern Johannes Hofer von Obermusbach, wegen stehen lassen seines Fuhrwerks in verkehrstörender Weise und ohne Aufsicht zur Anzeige. Kübler ließ daß zweispännige Pferdefuhrwerk seines Dienstherrn mitten auf der Ortsstraße, ohne jede Vorsichtsmaßregel stehen. Die Pferde waren weder zurückgebunden noch war ihnen ein Strang gelöst. Als ich das Fuhrwerk genau ansah, gemerkte ich, daß das Sattelpferd nicht einmal mit einem Leitseil zum Lenken versehen war, also auch nicht zurückgebunden werden konnte und somit leicht ein Unglück hätte entstehen können. Nachdem ich etwa 10 Minuten gewartet hatte, kam Kübler zu seinem Fuhrwerk und gab auf Vorhalt an, er habe etwas vergessen gehabt und deshalb schnell geholt. Ein Leitseil habe er nicht, das befinde sich in Hallwangen, seine Pferde brauchen kein Leitseil, sie gehen nicht durch.

Meiner Aufforderung sein Sattelpferd mit einem Leitseil zu versehen kam Kübler nicht nach.

Landjäger Laub:

Geldstrafe 1 Mark oder 1 Tag Haft.

---

26. Mai 1905

In der Strafsache gegen die ledige Dienstmagd Barbara Stoll bei Johs. Schneider Bauer hier. Anzeige durch Oberfeuerschauer Schröter von Freudenstadt. Das bei Vornahme der Feuerschau wiederholt seit 1904 unbeachtet Streichhölzer auf einem Stuhl, den Kindern zugänglich Ort, aufgelegt waren.

Geldstrafe wegen Aufbewahrung von Streichhölzer an von den Kindern zugänglichen Ort 1 Mark oder 1 Tag Haft.

---

27. September 1905

Gegen Soffin Schöttle von Untermusbach und Maria Pfeifle von Hallwangen, beide bei Karl Schneider im Dienst, je 1 Mark wegen unbefugten Obstdiebstahl gestraft vom Schultheißenamt .z. B. Schultheißenamt Schanz

---

23. Juli 1906

In der Strafsache gegen

1. Barbara Haas,
2. Maria Haas,
3. Karolin Wurster und
4. Maria Rauter, Dienstmagd von Frutenhof, Gem. Grüntal.

Anzeige durch Waldschütz Oesterle, hier.

Festgestellt ist, die Beschuldigten haben trotz öffentlicher Bekanntmachung in hiesigen Waldungen Heidelbeeren gesammelt.

Geldstrafe von je 1 Mark oder 1 Tag Haft.

Die Anzeige ist rot durchgestrichen und als ungültig gekennzeichnet, wie auch die weiteren.

Ebenso finden sich Anzeigen mit gleichem Datum gegen:

5. Christine Rohrer, Dienstmagd bei Gottlob Frey, Hirschwirt von Durrweiler,
6. Christine Schleeh, Ehefrau des Matheis Schleeh von Durrweiler,
7. Christine Seeger und
8. Elisabeth Seeger, Töchter des Matheis Seeger von Aach,
9. Jakobine Wörner, Tochter der Karoline Wörner, Witwe von Aach,
10. Maria Haug, 21 Jahre alt, Ehefrau des Johannes Haug, Säger bei Bernhard Bruder, Sägewerk von Freudenstadt,
11. Luise Dölker, 14 Jahre alt, Tochter des Mattheis Dölker, Schuhmacher von Frutenhof,
12. Dorothea Lutz, Ehefrau des Wagner Lutz von Wittlensweiler,
13. Rosine Dieterle, Tochter des Georg Dieterle von Aach.

Rosine Dieterle verweigert die Strafe, da sie bei ihrem Schwager Pfeifle in Untermusbach in Dienst sei und für diesen die Beeren gepfückt habe.

Kommentar Schultheißenamt Obermusbach: Da die Gemeinde Untermusbach, weil die Mehrzahl der Bewohner hier arbeitet, von diesem Verbot ausgenommen ist, so wurde die Betreffende, da sie bei ihrem Schwager Haushälterin war, von der Strafe freigesprochen.

z.B. Obermusbach Schultheißenamt Kappler

---

10. Januar 1906

In der Strafsache gegen den 18 Jahre alten Georg Dürr von Wörnersberg, zur Zeit im Dienst bei Johannes Ziefle, Bauer hier.

Anzeige durch Landjäger Ansel. Festgestellt ist, der Beschuldigte habe am 7. Januar d.J. nachmittags 6 1/4 Uhr ein Pferd (allerdings ein altes Pferd), anstatt zum Brunnen zu führen, zum Brunnen gejagt.

Geldstrafe 1 M oder 1 Tag Haft.

---

12. Februar 1906

In der Strafsache gegen Bernhard Klumpp, Bäcker von Untermusbach und Friedrich Bohnet, Dienstknecht bei Schultheiß Kappler.

Anzeige durch Polizeidiener Österle in Obermusbach. Festgestellt ist, das die

Beschuldigten am 6. Februar d.J. morgens 8 Uhr mitten im Ort Streithändel u. auf dem Boden einander herumgezogen haben.  
Geldstrafe je 1 Mark oder 1 Tag Haft.

---

23. Februar 1906

In der Strafsache gegen Jakob Wösner, Dienstknecht bei David Mast hier, 19 Jahre alt.

Anzeige durch Landjäger Ansel. Festgestellt ist, der Beschuldigte habe am 9. d.M. nachmittags um 5 3/4 Uhr 2 etwa 7 bis 10 m lange Holzstämme durch den Ort geschleift ohne dieselben am Ende zusammen zu binden und ohne das eine weitere Begleitperson dabei gewesen wäre. Ebenso ein Pferd frei ohne zu führen oder eingespannt zu haben, in einer Entfernung von etwa 8 bis 10 m vor seinen 2 bespannten Ochsenerlaufen ließ.

Geldstrafe 1 M oder 1 Tag Haft.

---

3. März 1906

In der Strafsache gegen Friedrich Knauß, Dienstknecht für J. Bohnet, Dornstetten.

Anzeige durch Landjäger Mük. Festgestellt ist, der Beschuldigte habe am 1. März Vormittags zwischen 7 u. 8 Uhr auf der Straße zwischen Ober- u. Untermusbach mehrere Holzstämme in Richtung Untermusbach geschleift, ohne dieselben zusammen zu hängen, auch seien dieselben breiter als das Fahrgeleise gewesen und kein Begleitmann mit Griff dabeigewesen.

Geldstrafe 1 Mark oder 1 Tag Haft.

---

23. Mai 1906

In der Strafsache gegen den 22 Jahre alten Korbmacher und Dienstknecht Christian Dölker aus Dietersweiler.

Strafantrag durch den Gutsbesitzer Gg. Frey, hier. Festgestellt ist, der Beschuldigte habe seinen Dienst, ohne Einhaltung der bei Wochenlohn, gesetzlichen einwöchigen Kündigungsfrist, verlassen.

Geldstrafe 3 Mark oder 1 Tag Haft.

Ein Bericht von Hans Rehberg